



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Februar 2011

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	37		
37 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen	37	42	Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9. BImSchV) 39
38 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen	37	43	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 39
39 Verlust eines Dienstsiegels	37	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	40
40 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	38	44	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 40
41 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	38	45	Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke 40
		46	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 40

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

37 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Am Schölzbach 113 in 46282 Dorsten für den Ing. (grad) Reiner Franzen erteilte Vermessungsgenehmigung II (Vgl. Amtsbl. Reg. Münster 1977 Seite 35) ist mit Ablauf des 30.09.2009 erloschen.

Münster, den 28.01.2011
Bezirksregierung Münster
Az. 31 (33.2416)
Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 37

38 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Am Schölzbach 113 in 46282 Dorsten für den Dipl.-Ing. Tim Horsel erteilte Vermessungsgenehmigung II (Vgl. Amtsbl. Reg. Münster 2007 Seite 569) ist mit Ablauf des 30.11.2010 erloschen.

Münster, den 28.01.2011

Bezirksregierung Münster
Az. 31 (33.2416)
Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 37

39 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Gebrüder-Grimm-Schule, mit der Aufschrift: "Gebrüder-Grimm-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Recklinghausen, Schulverbund Quellberg/Essel" ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 37

40 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster

Az: 500-9943862/0066.B Münster, den 07. Februar 2011

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahmen zum Abschluss und zur Rekultivierung der Zentraldeponie Altenberge I (ZDA I)

Der Kreis Steinfurt hat am 15.12.2010 die Änderung der Planfeststellung für die Zentraldeponie Altenberge beantragt. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Oberflächenabdichtung im 5. und 6. Bauabschnitt (BA) der ZDA I auf einer Fläche von 8,20 ha. Die ZDA I besitzt eine Gesamtgröße von 20,7 ha. Mit Änderungsbescheid vom 16.02.1993 wurde für diese Fläche bereits eine Oberflächenabdichtung gemäß TA Siedlungsabfall genehmigt. In den Jahren 1995/96 wurde der 1. BA entlang der Ostböschung mit einer Fläche von 4,72 ha fertig gestellt. Drei weitere Bauabschnitte (BA 2 mit 2,2 ha, BA 3 mit 2,0 ha und BA 4 mit 4,10 ha) wurden mit Plangenehmigung vom 12.05.2005, 19.04.2007 und 16.04.2009 (Änderung der Plangenehmigung vom 16.02.1993 zum Abschluss der ZDA I) zugelassen und in den Jahren 2006 bis 2010 fertig gestellt. In diesen Abschnitten wurden als Alternative zur Regelabdichtung nach TA Siedlungsabfall eine Kombination aus Rekultivierungsschicht mit Wasserhaushaltsfunktion und Kunststoffdichtungsbahn mit reduzierter mineralischer Komponente gebaut. Der nun vorgelegte Antrag bezieht sich auf die Errichtung der Oberflächenabdichtung für die Bauabschnitte 5 und 6. Hier soll das gleiche Abdichtungssystem wie in den Bauabschnitten 3 und 4 gebaut werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3 a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Rode

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 38

41 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁾

Bezirksregierung Münster Münster, den 01.02.2011
52-500-0662646-1000/0006.U

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG²⁾ zur Änderung von Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 DepSüVO³⁾ und Nr. 3.2 Anhangs 5 DepV⁴⁾

Die AGR mbH (AGR) betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ab-

lagerungsbereichen, dem H- und dem S-Bereich, werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG deponiert. Mit Schreiben vom 17.12.2010 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Änderung verschiedener Nebenbestimmungen, die die Selbstüberwachung der Deponie betreffen, beantragt. Ziel ist eine Harmonisierung der zurzeit für die Überwachung der ZDE geltenden Regelungen und den neu in Kraft getretenen Regelungen der geänderten DepV sowie der geänderten DepSüVO. Die hierzu notwendigen Anträge gem. Nr. 3.2 des Anhangs 5 der DepV, sowie gem. § 3 Abs. 1 DepSüVO sind ebenfalls Gegenstand des Antrags. Bislang erfolgten die betrieblichen Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der ZDE gemäß den Anforderungen der DepV bzw. DepSüVO (jeweils in der alten Fassung) und den bis heute im Rahmen von abfallrechtlichen Genehmigungen festgelegten Nebenbestimmungen. Durch das Inkrafttreten der neuen DepV am 27.04.2009 und der sich daran anschließenden Änderung der DepSüVO ist nun eine Anpassung der bestehenden Genehmigungen an die neuen gesetzlichen Regelungen notwendig. Im Besonderen müssen die bestehenden Ausnahmegenehmigungen gem. § 3 Abs. 1 DepSüVO (alt) neu erteilt werden. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für eine Änderung oder Erweiterung von Vorhaben, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3 c ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im Rahmen der Vorprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass durch die beantragten Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit unterbleiben. Dies wird hiermit entsprechend § 3 a UVPG bekannt gegeben.

¹⁾ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94).

²⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705).

³⁾ Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO) vom 27.10.2010 (GV. NRW. S. 519/SGV. NRW: 74).

⁴⁾ Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2860).

Im Auftrag
Gez. Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 38

42 Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren– 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52

Az.: 52-500-0063044/0001.V Münster, den 03.02.2011

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma Fritz Warnecke GmbH, Ennigerloher Str. 84, 59302 Oelde, mit Datum vom 25.01.2011 eine Änderungsgenehmigung für eine Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von sonstigen Abfällen erteilt: „Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung auf dem Grundstück in 59302 Oelde, Ennigerloher Str. 84, Gemarkung Oelde, Flur 130, Flurstücke 77, 78, 80, 143, 152, 223, 224, 254, 255, 256, 260, 261, 262 und 263 die bestehende Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von sonstigen Abfällen durch

- Erweiterung des Betriebsgeländes in Richtung Norden
- Errichtung einer Halle mit Lärmschutzfunktion
- Errichtung eines Lärmschutzbauwerkes an der nördlichen Grundstücksgrenze
- Aufstockung der vorhandenen Lärmschutzwand an der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze
- Installierung einer Radioaktivitätsdetektionsanlage im Bereich der Trafostation geändert zu errichten und zu betreiben, erteilt.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Dieser immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Abfallrecht/Altlasten, Wasserrecht sowie Baurecht/Brandschutz. Eine Sicherheitsleistung wurde festgelegt. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.“ Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 25.01.2011 in der Zeit vom 11.02.2011 bis 25.02.2011 während der Dienststunden bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer R-206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

ausliegt.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Fest-

setzungen zum Umweltschutz und zum Arbeitsschutz er-
gangen ist.

Im Auftrag
gez. Sabina Schwarzwald

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 39

43 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-0326755/0071.B Münster, den 7. Februar 2011

Plangenehmigungsverfahren § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahmen zum Abschluss und zur Rekultivierung der Inertstoffdeponie auf der ZDM II.

Mit Schreiben vom 14.12.2010 beantragt die Stadt Münster die Erteilung einer Plangenehmigung für die Rekultivierung der Inertstoffdeponie (Rekultivierungsabschnitt III) auf der Zentraldeponie Münster II (ZDM II).

Die Inertstoffdeponie befindet sich auf dem südwestlichen Geländeabschnitt der ZDM II. Sie grenzt an den bereits rekultivierten Bereich der Südböschung, auf dem im vergangenen Jahr eine Photovoltaikanlage errichtet wurde. In den 80 er Jahren wurden auf der Inertstoffdeponie etwa 460.000 m³ inerte Abfälle auf einer Fläche von ca. 3,9 ha abgelagert.

Der vorgelegte Antrag beschreibt die Maßnahmen zur Abdichtung und Rekultivierung dieses Deponieabschnittes sowie die Herstellung eines Entwässerungssystems zur Fassung des Regenwassers bzw. unbelasteten Dränwassers.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP - pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), Stand 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163, 1168). Gemäß §§ 3 a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 39

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**44 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr. 0958641

des Kommissaranwärters Fleddermann, Mario

ausgestellt von der LZPD NRW

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 40

45 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Nr. 7181

ausgehändigt vom Polizeipräsidium Münster

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Kriminaldienstmarke wird strafrechtlich verfolgt. Sollte die Kriminaldienstmarke gefunden werden, wird gebeten, sie dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 40

46 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0318880

der Polizeibeamtin Holtmannspötter, Ellvira

ausgestellt von der LZPD NRW

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 40

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster